

Fahrzeuge:

- 1.2.1. Hilfeleistungsfahrzeuge (HLF)
- 1.2.2. Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)

Geräte:

- 1.2.3. Belüftungsgerät
- 1.2.4. Wasserwerfer
- 1.2.5. Unterwasserpumpe
- 1.2.6. Notstromaggregat
- 1.2.7. Seilwinde
- 1.2.8. Hydraulisches Rettungsgerät
- 1.2.9. Schläuche

Personenausstattung

- 1.2.10. Schutzausrüstungen

1.3. Unterstützung für die Durchführung und Teilnahme von Leistungsbewerben sowie Leistungsprüfungen

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land leistet einen finanziellen Beitrag für die Durchführung und auch die Teilnahme von Abschnitts- und Bezirksleistungsbewerben sowie von Leistungsprüfungen.

2. Art und Höhe der Unterstützungen:

Die Unterstützungen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

2.1. Basisunterstützung:

Die Freiwilligen Feuerwehren erhalten je eine jährliche Basisunterstützung von EUR 1.800,--.

Die Freiwillige Feuerwehr Nonndorf als Standortfeuerwehr für das Rüstlöschfahrzeug des Gemeindegebietes Waidhofen an der Thaya – Land erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von € 2.000,-- zur Abdeckung der zusätzlichen Aufwendungen.

Rückersatz von 50% der Kosten zum Unterstützungsfonds, sowie Übernahme der Kosten von € 1,50 Unfallversicherung je Mitglied nach Belegvorlage.

2.2. Unterstützung zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten:

- | | | |
|--------|--------------------------|--|
| 2.2.1. | Hilfeleistungsfahrzeug 1 | wird durch GR im Anlassfall festgelegt |
| 2.2.2. | Hilfeleistungsfahrzeug 2 | wird durch GR im Anlassfall festgelegt |
| 2.2.3. | Geräteausstattung | analog Land NÖ |
| 2.2.4. | Schläuche | 25 % |
| 2.2.5. | Schutzausrüstungen | 25 % |

Eine Beitragsleistung zu Mehrkosten für Sondergrößen und -ausstattungen erfolgt nicht.

Durch die Beitragsleistungen wird **anteiliges Miteigentum** der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land bzw. der Freiwilligen Feuerwehren tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderungen Dritter vorab abgezogen werden.

2.3. Unterstützung für die Durchführung und Teilnahme von bzw. an Leistungsbewerben sowie Leistungsprüfungen

Übernahme der Kosten für die Ehrentafel sowie einer Serie Pokale für die Veranstaltung von Abschnitts- bzw. Bezirksleistungsbewerben.

Für die Teilnahme bei:

- Abschnitts- bzw. Bezirksbewerben € 9,-- je Teilnehmer.
- Landesbewerben € 11,-- je Teilnehmer.
- Leistungsprüfungen € 6,-- je Teilnehmer.

3. Regelung der Erhaltung der Feuerwehrhäuser

3.1. Gebäudekosten:

Die Kosten für die Instandhaltung bzw. Sanierung der Gebäude selbst trägt die Gemeinde nach vorheriger Bekanntgabe mit Kostenvoranschlag sowie nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat zur Gänze.

3.2. Betriebskosten:

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land trägt die Kanalbenutzungsgebühren, die Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren, die Grundsteuer, die Gebäudeversicherung inkl. Wasserleitungsversicherung, die Müllgebühren sowie die Rauchfangkehrgebühren der in ihrem Eigentum befindlichen Feuerwehrhäuser zur Gänze.

Sämtliche sonstigen Kosten des laufenden Betriebes, wie z.B. Pflege, Wartung, Strom, Heizung, Fahrzeugversicherungen, etc. hat die Freiwillige Feuerwehr jeweils zur Gänze selbst zu tragen und sind durch die Basisförderung gedeckt.

4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Gemeinde

Leistungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren für die Gemeinde (z.B. Brandwachen bei Veranstaltungen der Gemeinde, Aufmarsch bei Festveranstaltungen, Mithilfe bei Bachräumungen, Kanal und Wasserleitungsspülungen, etc.), sind ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen.

5. Voraussetzungen:

Die Anschaffungen gemäß Punkt 1.2.1. bis 1.2.6. müssen in der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung 2011 (LGBl. 4400/4 i.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – als Pflichtausrüstung enthalten sein. Eine Fördermöglichkeit besteht nur für neue Fahrzeuge und Geräte, in der gemäß NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung 2011 angeführten Anzahl. Weiters muss für alle Anschaffungen eine Förderungszusage des Landes Niederösterreich vorliegen. Es ist der Bedarfsnachweis zu erbringen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

6. Ansuchen um Unterstützung

6.1. Basisunterstützung

Die Basisunterstützung durch die Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land wird jährlich im nachhinein unter vorherigem Abzug der Strom und Gaskosten des jeweiligen Feuerwehrhauses an die Feuerwehren ausbezahlt.

6.2. Unterstützung zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Eine Unterstützung durch die Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land wird nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist.

6.3. Unterstützung für die Durchführung und Teilnahme von Leistungsbewerben sowie Leistungsprüfungen

Eine Unterstützung durch die Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor der Durchführung der Leistungsbewerbe einzubringen ist.

Die Unterstützung der Teilnahme bei Leistungsbewerbern sowie bei der Leistungsprüfung ist im Nachhinein bei der Gemeinde abzurechnen.

7. Genehmigung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung der Unterstützungsansuchen für Anschaffungen von Fahrzeugen durch den Gemeinderat.

Alle übrigen Anschaffungen und Ausrüstungen die durch diese Richtlinie unterstützungsfähig sind werden jeweils in der Junisitzung des Gemeinderates zur Beschlussfassung vorgelegt.

8. Auszahlung von Subventionen

Die Auszahlung von Subventionen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat und Vorlage der saldierten Originalrechnung.

9. Rechtsanspruch

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Unterstützungen an Freiwillige Feuerwehren treten mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft und setzen alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen betreffend der Gewährung von Unterstützungen an Freiwillige Feuerwehren außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Ing. Christian Drucker)



Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land

Kindergartenstraße 5,
3830 Waidhofen a.d. Thaya
E-Mail: gemeinde@waidhofen-land.at, Telefon/Fax: 02842/52337
Internet: www.waidhofen-land.at



RICHTLINIEN

der Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land über die Gewährung von Unterstützungen an die Freiwillige Feuerwehren der Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land

(geändert durch den Gemeinderat der Gemeinde Waidhofen an der Thaya-Land in der Sitzung am 16.12.2015)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

1. Gegenstand der Subventionen:

1.1. Basisunterstützung

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya – Land leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes an die

Freiwillige Feuerwehr Brunn
Freiwillige Feuerwehr Buchbach
Freiwillige Feuerwehr Edelprinz-Wiederfeld
Freiwillige Feuerwehr Kainraths
Freiwillige Feuerwehr Nonndorf
Freiwillige Feuerwehr Vestenpoppen-Wohlfahrts

1.2. Unterstützungen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Die Gemeinde Waidhofen an der Thaya - Land leistet zu Neuanschaffungen nachstehend angeführter Fahrzeuge (ohne Beladung) und Geräte entsprechend der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung 2011 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – einen finanziellen Beitrag für: